



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Die Beschwerdekammern

**ENTSCHEIDUNG
der Dritten Beschwerdekammer
vom 16. April 2012**

In dem Beschwerdeverfahren R 2230/2011-3

Mobotix AG

Kaiserstraße
D-67722 Winnweiler
Deutschland

Anmelderin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Claus Peter Pietruk, Heinrich-Lilienfein-Weg 5, D-76229 Karlsruhe,
Deutschland

betreffend die Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen Nr. 1 279 475-1 und
1 279 475-2

erlässt

DIE DRITTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von Th. M. Margellos (Vorsitzender), E. Fink (Berichterstatteerin) und
C. Rusconi (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamtin: P. López Fernández de Corres

die folgende

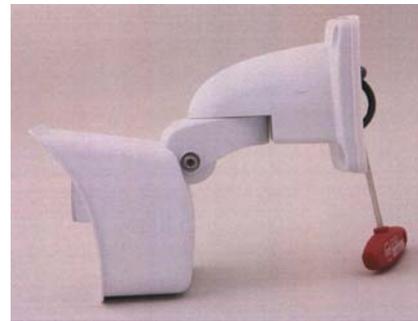
Entscheidung

Sachverhalt

- 1 Mit Anmeldung vom 6. Juni 2011 reichte die Beschwerdeführerin beim Amt zwei Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung ein. Die Erzeugnisangabe lautete „Überwachungskameras, Webcams“ in Klasse 16.01 der Locarno Klassifikation. Für die Anmeldung nahm die Beschwerdeführerin die Priorität der deutschen Geschmacksmusteranmeldung Nr. 40 2010 006 651 in Anspruch. Als Wiedergabe des Geschmacksmusters Nr. 1 wurden insgesamt sechs Ansichten beigefügt, darunter als Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 folgende farbige Abbildungen:



1.3.



1.4.

- 2 Mit einer als Prüfungsbericht bezeichneten Mitteilung vom 10. Juni 2011 wies das Amt die Beschwerdeführerin auf Mängel der Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 hin. Die Anmeldung enthalte keine Wiedergabe der Geschmacksmuster gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) GGDV, da das Geschmacksmuster nicht auf einem neutralen Hintergrund wiedergegeben sei. Innerhalb der zur Beseitigung der Mängel gesetzten Frist seien die beanstandeten Ansichten entweder zurückzunehmen oder neue Ansichten einzureichen, bei denen die Elemente, für die kein Schutz beansprucht werde, durch Linien abgegrenzt oder farbliche Schattierungen gekennzeichnet seien. Komme die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung fristgemäß nach, so gelte der Tag des Eingangs der neuen Ansichten als Anmeldetag. Andernfalls bleibe der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag für die mängelfreien Ansichten bestehen und würden die mängelbehafteten Ansichten ignoriert.
- 3 In ihrer Erwiderung vom 10. August 2011 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie weder neue Ansichten einreichen noch die Ansichten Nr. 1.3. und Nr. 1.4. zurücknehmen werde. Die Ansichten entsprächen denen der deutschen Voranmeldung, deren Priorität gewünscht und benötigt werde. Der Hintergrund der fraglichen Abbildungen sei neutral. Als möglicher Grund für die Beanstandung komme vermutlich die Tatsache in Betracht, dass das abgebildete Geschmacksmuster für das Erstellen der Ansichten mit einem nichttransparenten Gegenstand abgestützt worden sei. Auch diese Stütze genüge aber dem Erfordernis des neutralen Hintergrunds, weil sie die Wahrnehmung des Geschmacksmusters nicht beeinträchtige, das trotz der Stütze deutlich erkennbar bleibe.

- 4 Mit Mitteilung vom 23. August 2011 unterrichtete das Amt die Beschwerdeführerin, dass die Anmeldung zur Eintragung freigegeben wurde. Im Anhang zur Mitteilung und der Eintragungsurkunde war das Geschmacksmuster mit vier der insgesamt sechs eingereichten Ansichten wiedergegeben; die als Nr. 1.3 und Nr. 1.4 eingereichten Ansichten fehlten.
- 5 Die am 24. Oktober 2011 eingereichte und am selben Tag begründete Beschwerde der Anmelderin richtet sich gegen diese Mitteilung, soweit die Ansichten Nr. 1.3. und Nr. 1.4. ignoriert wurden. Zur Begründung verweist sie auf ihre Stellungnahme vom 10. August 2011.
- 6 Die Beschwerdeführerin beantragt die Rückzahlung der Beschwerdegebühr. Mit der Mitteilung vom 23. August 2011 sei dem Antrag der Beschwerdeführerin nur teilweise entsprochen worden, da die Eintragung für alle eingereichten Ansichten beantragt worden sei. Hinsichtlich der vermeintlich mangelbehafteten Ansichten, die bei der Eintragung unberücksichtigt geblieben seien, setze sich die Mitteilung weder mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinander noch enthalte sie eine Rechtsmittelbelehrung.
- 7 Mit Mitteilung vom 19. Januar 2012 forderte die Kammer die Beschwerdeführerin auf, neue Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 einzureichen, auf denen das als „Stütze“ bezeichnete Element nicht sichtbar ist.
- 8 Mit Schreiben vom 14. März 2012 reichte die Beschwerdeführerin folgende Ansichten ein:



1.3



1.4

Entscheidungsgründe

- 9 Die Beschwerde erfüllt die Anforderungen von Artikel 55, 56 und 57 GGV in Verbindung mit Artikel 34 und 35 GGDV und ist daher zulässig. Die Mitteilung des Amtes vom 23. August 2011 über die Eintragung der Anmeldung schließt das Anmeldeverfahren ab und ist damit beschwerdefähig gemäß Artikel 55 GGV. In

der Entscheidung, die Anmeldung nur für vier der insgesamt sechs eingereichten Ansichten einzutragen, liegt zugleich eine Zurückweisung der Anmeldung für die als Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 eingereichten Abbildungen, die die Anmelderin im Sinne des Artikels 56 Satz 1 GGV beschwert.

- 10 Die Beschwerde ist auch begründet. Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Abbildungen entsprechen den Anforderungen an die Wiedergabe des Geschmacksmusters gemäß Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e) GGDV, so dass auch diese Ansichten zur Eintragung zuzulassen sind.
- 11 Das Erfordernis eines neutralen Hintergrunds im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e) GGDV bezieht sich nicht nur auf den tatsächlichen Hintergrund der Wiedergabe, sondern auf alle sonstigen abgebildeten Elemente, die nicht Teil des Geschmacksmusters sind. Es ist nur dann erfüllt, wenn sich das Geschmacksmuster so deutlich von diesen weiteren Elementen absetzt, dass es identifizierbar bleibt.
- 12 Die von der Beschwerdeführerin ursprünglich als Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 eingereichten Abbildungen lassen nicht eindeutig erkennen, ob der von ihr als „Stütze“ bezeichnete Gegenstand Teil des beanspruchten Geschmacksmusters ist. Mit der Mitteilung vom 10. Juni 2011 hat das Amt diese Ansichten daher in der Sache zutreffend beanstandet, auch wenn sich der Mitteilung nicht ohne weiteres entnehmen lässt, unter welchem Gesichtspunkt die Abbildungen dem Erfordernis eines neutralen Hintergrunds nicht genügen.
- 13 Mit Einreichung der Ansichten im Beschwerdeverfahren, auf denen die „Stütze“ vollständig retuschiert ist, hat die Beschwerdeführerin dem Erfordernis des neutralen Hintergrunds Genüge getan. Die Ansichten zeigen nunmehr ausschließlich das beanspruchte Geschmacksmuster.
- 14 Eine Verschiebung des Anmeldetags der Anmeldung für die im Beschwerdeverfahren eingereichten Ansichten kommt nicht in Betracht. Die Zuerkennung unterschiedlicher Anmeldetage für verschiedene Ansichten der Wiedergabe eines Geschmacksmusters sieht die GGV nicht vor. Das Amt hat das Geschmacksmuster auf der Grundlage der am 6. Juni 2011 eingereichten Unterlagen als hinreichend offenbart angesehen und der Anmeldung mit der am 23. August 2011 verfügten Eintragung diesen Tag als Anmeldetag zuerkannt, der nunmehr auch für die nachgereichten Ansichten gelten muss.
- 15 Auch auf die Wirksamkeit der in Anspruch genommenen Priorität aus der deutschen Geschmacksmusteranmeldung Nr. 40 2010 006 651 wirkt sich das Nachreichen der Ansichten Nr. 1.3 und Nr. 1.4 nicht aus. Das Retuschieren der „Stütze“ diente lediglich der Klarstellung. Abgebildet ist unverändert das Geschmacksmuster, das auch Gegenstand der Voranmeldung war.
- 16 Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr entspricht der Billigkeit, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt, Artikel 37 GGDV. Die Mitteilung des Amtes vom 23. August 2011 genügt nicht der Begründungspflicht gemäß Artikel 62 GGV.

- 17 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshof und des Gerichts dient die Begründungspflicht dem doppelten Ziel, die Beteiligten über die Gründe für die erlassene Maßnahme zu unterrichten, damit sie ihre Rechte verteidigen können, und es außerdem dem Gemeinschaftsrichter zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen (Beschluss vom 9. Dezember 2008, C-20/08, „Windenergiekonverter“, Rdn. 31; Urteil vom 21. Oktober 2004, C-447/02, „KWS Saat AG“, Rdn. 65; Urteil vom 20. Januar 2009, T-424/07, „Optimum“, Rdn. 44; Urteil vom 9. Juli 2008, T-304/06, „Mozart“, Rdn. 43). Die Begründungspflicht bezieht sich auf die Erörterung der wesentlichen Gesichtspunkte des Falles und muss die tragenden Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen. Das bedeutet auch, dass die Begründung auf die Argumente der Parteien eingehen muss, soweit sie entscheidungserheblich sind.
- 18 Die Begründungspflicht gilt nach Sinn und Zweck für alle beschwerdefähigen Entscheidungen des Amtes, die zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten ergehen, unabhängig davon, ob sie als Entscheidung oder als bloße Mitteilung erlassen werden.
- 19 Die Mitteilung des Amtes vom 23. August 2011 kann schon deshalb nicht der Begründungspflicht genügen, weil sie lediglich über die Eintragung des Geschmacksmusters informiert und die Nichtberücksichtigung der Ansichten Nr. 1.3 und 1.4 mit keinem Wort Erwähnung findet. Dieser Umstand ergibt sich lediglich aus dem beigefügten Anhang und der Eintragungsurkunde, in denen diese Ansichten fehlen. Folgerichtig enthält die Mitteilung auch keine Begründung, warum diese Ansichten nach Auffassung des Amtes nicht den Anmeldevoraussetzungen genügen und keine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 10. August 2011. Ebenso folgerichtig fehlt die nach Artikel 38 Absatz 2 GGDV gebotene Rechtsmittelbelehrung, wobei dieser Umstand für sich allein nicht die Rückzahlung der Beschwerdegebühr rechtfertigen kann.
- 20 Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

- 1. Die am 14. März 2012 als Ansichten 1.3 und 1.4 eingereichten Abbildungen werden zur Eintragung freigegeben.**
- 2. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.**

Th. M. Margellos

E. Fink

C. Rusconi

Geschäftsstellenbeamtin:

P. López Fernández de Corres